



Satzung

Institut für **P**lanetarische **S**ynthese

Genf

# INSTITUT FÜR PLANETARISCHE SYNTHESE

## Statuten

### ARTIKEL 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Die Vereinigung führt den Namen 'INSTITUT FÜR PLANETARISCHE SYNTHESE' – Abkürzung I P S –
- 1.2. Der Sitz der Vereinigung ist Genf
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4. Das Institut ist eine Vereinigung gemäß Artikel 60 ff, des Zivilgesetzbuches.

### ARTIKEL 2

#### Zweck

Diese Vereinigung setzt sich für die folgenden Ziele ein:

- 2.1. Für die Errichtung einer internationalen Universität – UNIVERSITÄT FÜR PLANETARISCHE SYNTHESE – in Genf, in Zusammenarbeit mit allen schon bestehenden und noch entstehenden fortschrittlichen Gruppen, Organisationen und Bildungsstätten.
- 2.2. Für tiefgreifende Neuorientierung mit den Verfügung stehenden Weisheitslehren, um rechte menschliche und transnationale Beziehungen herzustellen. Daher sollen die Ausbildungsprogramme für diese Universität vor allem auf den Wissenschaften über die siebenfältigen kosmischen Energien – SIEBEN STRAHLEN – und über 'Geistige bzw. Esoterische Psychologie' basieren.
- 2.3. Das IPS soll eine globale Informations- und Verbindungsstätte für alle fortschrittlichen Kräfte sein, die für die Synthese der verschiedenen Religionen und Weltanschauungen sowie politischen, wirtschaftlichen und sozialen Auffassungen arbeiten.
- 2.4. Wissenschaftliche Forschungen – insbesondere auf dem Gebiet der Humanwissenschaft überall dort zu fördern, wo eine vorurteilsfreie Unterstützung neuer Forschungsansätze notwendig erscheint.
- 2.5. Die Vereinigung verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Sie ist weltanschaulich und politisch neutral.
- 2.6. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.

## ARTIKEL 3

Tätigkeiten der Vereinigung und ist für die in Artikel 2 genannten Ziele wird mit folgenden Vorhaben gearbeitet:

- 3.1. Einrichtung einer Arbeitsbibliothek mit einer gezielt ausgewählten Literatur in verschiedenen Sprachen.
- 3.2. Herausgabe von Publikationen; Sammeln, Aufbereiten und Verteilen von Informationen auf allen Arbeitsgebieten der Vereinigung.
- 3.3. Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen, nationalen und internationalen Organisationen, die nach den gleichen Prinzipien wirken, für die sich auch die Vereinigung einsetzt.

## ARTIKEL 4

### Mitgliedschaft in der Vereinigung

- 4.1. Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele der Vereinigung bejahen.
- 4.2. Die Mitglieder sind für die Ziele und Aufgabenstellung der Vereinigung, wie sie die Artikel 2 und 3 beschreiben, sowie für ihre ideelle und rechtliche Sicherung verantwortlich. Sie sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsversammlungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
- 4.3. Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 4.4. Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt nur durch schriftliche Erklärung.
- 4.5. Die Mitglieder zahlen keine Beiträge.
- 4.6. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus Artikel 2 und 3 dieser Statuten.
- 4.7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.

## ARTIKEL 5

### Organe der Vereinigung

Die Vereinigung besitzt als Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand
3. Rechnungsprüfer

#### 4. Das Kuratorium

#### 5. Fachbeiräte – bei Bedarf –

##### 5.1. Mitgliederversammlung

5.1.1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Vereinigung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.

5.1.2. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Zusendung der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat ein.

5.1.3. Der Vorstand muß zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einladen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt.

5.1.4. Sollten es die Umstände erfordern – z.B. Unstimmigkeit innerhalb des Vorstandes so kann ausnahmsweise jedes Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, und zwar schriftlich, jedoch ohne Einhaltung von Fristen.

5.1.5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Kuratoriums.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands, des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters.
- Beschlußfassung über die Aufgaben und Grundlagen des Zwecks der Vereinigung, ihre Zielsetzung, Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Vereinigung. Verabschiedung eines Haushaltsplanes, der für den Vorstand verbindlich ist.

5.1.6. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat für die Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen und die Niederschrift zusammen mit dem Protokollführer zu unterschreiben.

5.1.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht. Die Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefaßt, sonst gilt einfache Mehrheit.

##### 5.2. Vorstand

5.2.1. Den Vorstand bilden:

1. Der Präsident
2. Der Vize-Präsident
3. Generalsekretär
4. Sekretär
5. Schatzmeister
6. Bis zu drei Beisitzern

5.2.2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

alle drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt (Amtszeit). Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie arbeiten ehrenamtlich oder im Dienstverhältnis.

5.2.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Nachfolger wählen. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist zulässig.

5.2.4. Ein Mitglied des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluß über die Abberufung muß mit mindestens zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat aus ihren Reihen am gleichen Tag ein neues Mitglied des Vorstands zu wählen.

5.2.5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes und die Buchführung
- Erstellung des Jahresberichtes und sonstiger Arbeitsberichte
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Die Bildung von Fachbeiräten, wenn dies bei Tätigkeiten der Vereinigung zur Anregung und Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungen erforderlich erscheint.

5.2.6. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt. Der Vorstand ist bei Beteiligung von einem Drittel seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse wenn möglich einstimmig, sonst gilt einfache Mehrheit.

5.2.7. Die Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

### 5.3. Rechnungsprüfer

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluß des Vorstands zu prüfen und darüber der nächsten Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Die oder der Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder sein.

### 5.4. Kuratorium

5.4.1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

5.4.2. Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- Beratung des Vorstands
- Schiedsgericht gemäß Artikel 7
- Weitere Aufsichtsaufgaben, die die Mitgliederversammlung beschließt.

## 5.5. Fachbeiräte

Zur sachlichen Unterstützung und wissenschaftlichen Beratung kann der Vorstand bei Bedarf Fachbeiräte berufen. Die Berufung gilt für eine vom Vorstand festzusetzende Zeit. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, kann aber auch gegen Entschädigung erfolgen.

## ARTIKEL 6

### Finanzen

6.1. Die Einnahmen der Vereinigung kommen aus:

- Freiwilligen Beiträgen
- Spenden und Zuwendungen in Form von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen.

6.2. Alle Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6.3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigungen erfahren.

6.4. Kein Mitglied haftet persönlich für die Vereinigung.

## ARTIKEL 7

### Schiedsgericht

Für alle unter den Mitgliedern oder zwischen dem Vorstand bzw. einem Vorstandsmitglied und einem oder mehreren Mitgliedern entstehende Unstimmigkeiten ist ausschließlich das Schiedsgericht gemäß Artikel 5 – Punkt 5.4.2. zuständig. Das aus dem Kuratorium bestehende Schiedsgericht soll zuerst obligatorisch einen Schlichtungsversuch durchführen. Beim Mißlingen führt es das Schiedsverfahren gemäß dem ‚Schweizerischen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit‘ vom 27. März 1969 durch. Sitz des Schiedsgerichts ist Genf.

## ARTIKEL 8

### Schlußbestimmungen

8.1. Statutenänderungen:

Änderungen der Statuten können nur von der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit gefaßt werden.

8.2. Auflösung der Vereinigung:

- 8.2.1. Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch eine zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher einberufene Mitgliederversammlung, die über die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit entscheidet. Vorbehalten bleiben Artikel 77 und 78 ZGB.
- 8.2.2. Die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Vereinigung nach beschlossener Auflösung erfolgt durch den Vorstand oder einen von diesem zu beauftragenden Treuhänder.
- 8.2.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Vereinigung oder Stiftung, die einen ähnlichen Zweck verfolgt. Darüber entscheidet auch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

## ARTIKEL 9

„Ungeachtet aller obrigen Artikel ist dies ein sich entwickelndes Dokument und Gegenstand laufender Änderungen“. (idem)